



**FAQ zu den Programmbedingungen  
„Investitionsprogramm  
Landwirtschaft“**

Stand: **07.06.2021** - Version Nr. 3

Frage	Auslegung
<b>Wer wird gefördert?</b>	
Was sind Unternehmen der landwirtschaftlichen Primärproduktion?	Unternehmen, deren Geschäftstätigkeit in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse besteht ("AEUV Anhang I-Produkte").
Sind gewerblich geführte Unternehmen der landwirtschaftlichen Primärproduktion antragsberechtigt?	Ja.
Sind bestehende Maschinen- oder Wirtschaftsdüngerlagergemeinschaften landwirtschaftlicher Primärproduzenten ebenfalls antragsberechtigt?	<p>Ja. Antragstellendes Unternehmen ist dann die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR). Dort hat auch die Inventarisierung des Fördergegenstandes zu erfolgen.</p> <p>Ab der Eröffnung der zweiten Antragsrunde sind auch Maschinen- und Wirtschaftsdüngerlagergemeinschaften (von landwirtschaftlichen Primärproduzenten) antragsberechtigt, die noch keine zwei Jahre am Markt tätig sind. Voraussetzung ist, dass die GbR zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits gegründet ist.</p> <p>Voraussetzungen für eine Förderquote von 40 % sind:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Die GbR übt ausschließlich Tätigkeiten für die landwirtschaftlichen Gesellschafter aus. Eine überbetriebliche entgeltliche Dienstleistung für Dritte findet nicht statt.</li><li>- Der Gesellschaftszweck ist der gemeinschaftliche Erwerb und die Nutzung von Maschinen bzw. die Errichtung von Wirtschaftsdüngerlagerstätten und die GbR verwaltet lediglich das Gemeinschaftseigentum.</li><li>- Die GbR rechnet die Nutzung der gemeinschaftlichen Maschinen bzw. Wirtschaftsdüngerlagerstätten durch die einzelnen Gesellschafter z.B. nach den entstandenen Kosten und dem Nutzungsumfang ab, eine Gewinnerzielungsabsicht darf nicht gegeben sein.</li></ul> <p>Zur Überprüfung haben die Gesellschaften bürgerlichen Rechts bei Antragstellung den Gesellschaftsvertrag und die Gesellschafterliste bei Ihrer Hausbank einzureichen.</p>
Was sind landwirtschaftliche Lohnunternehmen?	<p>Unternehmen, deren Geschäftszweck darin besteht, mit den nach der Richtlinie geförderten Maschinen Dienstleistungen für Unternehmen der landwirtschaftlichen Primärproduktion anzubieten.</p> <p>Hinweis: Händler, die ausschließlich Maschinen an Landwirte vermieten sind <u>nicht</u> antragsberechtigt.</p>

Sind Existenzgründer / neu gegründete Gesellschaften bürgerlichen Rechts antragsberechtigt?	Grundsätzlich nicht. Alle antragstellenden Unternehmen müssen mindestens seit zwei Jahren am Markt sein. Es gibt jedoch wenige Ausnahmen: - Hofnachfolger - Unternehmen, die als unmittelbare Rechtsnachfolge bestehender Unternehmen entstanden sind, sofern die ursprünglichen Unternehmen vollständig darin aufgegangen sind. - Mit Eröffnung der zweiten Antragsrunde im April 2021 sind weniger als zwei Jahre bestehende Maschinen-gemeinschaften sowie Wirtschaftsdüngerlager-gemeinschaften von landwirtschaftlichen Primärproduzenten antragsberechtigt. Die Unternehmen müssen jedoch zum Zeitpunkt der Antragstellung gegründet sein. Diese Regelung gilt nicht rückwirkend für Anträge, die in der ersten Antragsrunde gestellt wurden.
Ist das vom landwirtschaftlichen Ursprungsbetrieb getrennte Biogasunternehmen antragsberechtigt?	Nein, da dessen Geschäftstätigkeit nicht darin besteht, landwirtschaftliche Primärprodukte zu erzeugen.
Sind landwirtschaftliche Nebenerwerbsbetriebe antragsberechtigt?	Ja. Auch Nebenerwerbslandwirte sind antragsberechtigt.
Sind bei Betriebsteilungen auch Besitzgesellschaften antragsberechtigt, die das Anlagevermögen an die landwirtschaftliche Betreibergesellschaft verpachten?	Nein. Antragsteller müssen die Betreibergesellschaften sein. Vorgeschaltete Besitzgesellschaften sind nicht antragsberechtigt.
Kann auch der Inhaber der Sonderbilanz bei landwirtschaftlichen Personengesellschaften Anträge stellen?	Nein. Antragsteller müssen die Betreibergesellschaften sein.
Kann der Gesellschafter einer GbR einen Antrag stellen?	Nein. Das antragstellende Unternehmen muss die Betreibergesellschaft sein.
Kann auch z.B. der Eigentümer eines landwirtschaftlichen Betriebes, der diesen verpachtet hat, Anträge stellen?	Nein. Antragsteller müssen die Betreibergesellschaften sein. Verpächter landwirtschaftlicher Betriebe können keine Anträge stellen.
Kann ich als Pächter einen Antrag stellen?	Ja, als Pächter eines landwirtschaftlichen Betriebes können Sie einen Antrag stellen.
Können landwirtschaftliche Unternehmen eine Maschine auch teilweise erwerben (Bruchteilsgemeinschaft)?	Nein. Die Antragstellung für einen Maschinenanteil ist nicht möglich.
Was ist mit Unternehmern, die sowohl ein Lohnunternehmen haben als auch einen landwirtschaftlichen Betrieb führen?	Der Antrag muss von dem Unternehmen gestellt werden, bei dem der Fördergegenstand in der Buchführung inventarisiert und eingesetzt wird.

<p>Ich habe als landwirtschaftliches Unternehmen eine Maschine beantragt und dafür einen Zuschuss in Höhe von 40% bewilligt bekommen. Kann ich diese überbetrieblich nutzen?</p>	<p>Dies ist im Rahmen der unentgeltlichen Nachbarschaftshilfe zulässig. Eine entgeltliche überbetriebliche Nutzung ist während der Zweckbindung aus beihilferechtlichen Gründen nicht zulässig.</p>
<p>Kann ich als landwirtschaftliches Unternehmen meine geförderte Maschine überbetrieblich gegen Entgelt einsetzen und z.B. Maschinenringen zur Verfügung stellen?</p>	<p>Ja. Die Förderhöhe ist dann auf 10% bzw. 20% Zuschuss begrenzt. Der Antrag ist dann als „landwirtschaftliches Lohnunternehmen“ zu stellen.</p>
<p>Wer muss die KMU-Bedingungen erfüllen? Die genauen Kriterien finden Sie in unserem Merkblatt „KMU“ unter <a href="http://www.rentenbank.de">www.rentenbank.de</a>.</p>	<p>Alle Antragsteller</p>
<p>Sind die Mitglieder von Maschinenringen bei der KMU-Betrachtung zu berücksichtigen?</p>	<p>Nein. Die Zahl der Mitglieder eines Maschinenringes spielt für die Ermittlung der KMU-Kriterien grundsätzlich keine Rolle, es sei denn, sie üben eine unternehmerische Tätigkeit im Maschinenring aus.</p>
<p>Muss zwischen kleinen Unternehmen (KU) und mittleren Unternehmen (MU) unterschieden werden?</p>	<p>Ja. Landwirtschaftliche Lohnunternehmen oder gewerbliche Maschinenringe, die die KU-Kriterien erfüllen bekommen 20% Förderung. Bei MU sind es 10%.</p> <p>KU-Kriterien: weniger als 50 Mitarbeiter und ein Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Mio. Euro.</p> <p>MU-Kriterien: weniger als 250 Mitarbeiter und ein Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. Euro.</p>
<p>Muss auch bei Antragstellern der landwirtschaftlichen Primärproduktion zwischen kleinen Unternehmen (KU) und mittleren Unternehmen (MU) unterschieden werden?</p>	<p>Nein. Hier gilt ein einheitlicher Fördersatz von 40%, sofern die Antragsteller ein KMU der Primärerzeugung sind.</p>
<p>Welche berufliche Befähigung wird für eine ordnungsgemäße Betriebsführung anerkannt?</p>	<p>Um der in der Richtlinie geforderten fachlichen Eignung („Der Zuwendungsempfänger hat berufliche Fähigkeiten für eine ordnungsgemäße Führung des Betriebes nachzuweisen. Bei juristischen Personen und Personengesellschaften muss mindestens ein Mitglied der Unternehmensleitung diese Voraussetzung erfüllen.“) zu entsprechen, muss ein Berufsabschluss, der über dem Niveau der Erstausbildung liegt und mindestens den Anforderungen des Abschlusses "Staatlich geprüfter Wirtschaftler/Staatlich geprüfte Wirtschaftlerin" an einer Fachschule entspricht oder eine mindestens 5 Jahre fachlich einschlägige Betriebsleitertätigkeit vorliegen.</p>
<p>Sind auch Antragsteller mit ausländischem Betriebssitz antragsberechtigt?</p>	<p>Nein. Der Antragsteller muss eine Niederlassung in Deutschland haben. Die Investition muss in Deutschland durchgeführt bzw. eingesetzt werden.</p>

Was wird gefördert?	
Ich möchte einen Fördergegenstand beantragen, der (noch) nicht auf der Positivliste steht. Geht das?	Nein. Ausschlaggebend ist immer die Positivliste zum Zeitpunkt der Antragstellung.
Können auch Gegenstände gefördert werden, die nicht im Antragsformular ausgewählt werden können?	Es können nur die Fördergegenstände beantragt werden, die im Online-Antragsformular auswählbar sind.
Ich bin Hersteller und möchte auf die Positivliste aufgenommen werden. An wen kann ich mich wenden?	Sie können einen Antrag zur Aufnahme auf die Positivliste an <a href="mailto:bmel-iuz@bmel.bund.de">bmel-iuz@bmel.bund.de</a> stellen. Das Formular dazu finden Sie unter <a href="http://www.rentenbank.de">www.rentenbank.de</a> . Über die Aufnahme entscheidet das BMEL.
Ist die Umsatzsteuer förderfähig?	Die Umsatzsteuer ist nur bei Antragstellern förderfähig, die <u>nicht</u> vorsteuerabzugsberechtigt sind („pauschalieren“). Bei allen anderen Antragstellern werden nur die Netto-Beträge gefördert. Der Nachweis über die Nicht-Vorsteuerabzugsberechtigung ist bei Antragstellung zu führen (Bescheinigung des Steuerberaters). Wenn der Nachweis nicht erbracht werden kann, sind die Nettokosten förderfähig.  Sofern Sie nachträglich die Regelbesteuerung wählen und die Vorsteuer für die geförderte Maßnahme erstattet bekommen, ist diese unverzüglich an die Rentenbank zurückzuzahlen.  Wird der Rentenbank die Regelbesteuerung nicht unverzüglich angezeigt und erst im Rahmen einer Vorort-Prüfung durch die Rentenbank festgestellt, erlischt der gesamte Anspruch auf die Förderung. Der Zuschuss muss vollständig vom Empfänger zurückgezahlt werden.
Ich gebe meine alte Maschine im Zuge des Neukaufs in Zahlung. Kann der Restbetrag dann bezuschusst werden?	Ja. Der förderfähige Betrag reduziert sich dann auf den Zuzahlungsbetrag. Drei Angebote sind dennoch grundsätzlich einzuholen. Das Mindestinvestitionsvolumen ist hier nur gegeben, wenn der <u>Zuzahlungsbetrag</u> die Grenze von 10.000 EUR übersteigt.
Sind auch gebrauchte Maschinen förderfähig?	Nein
Ist das Leasing oder Mieten einer Maschine förderfähig?	Nein
Ich möchte im Rahmen der Maßnahme Eigenleistungen einbringen (z.B. beim Bau oder bei der Montage der Technik). Sind diese förderfähig?	Eigenleistungen der Antragsteller sind <u>nicht</u> förderfähig.
Sind Vorführgeräte förderfähig?	Nein
Sind auch Maschinen förderfähig, die von verbundenen Unternehmen (z.B. der	Nein.

eigenen Besitzgesellschaft) / Ehegatten / Gesellschaftern erworben werden?	
<b>Interessenbekundung</b>	
Ich möchte in der nächsten Antragsrunde einen Antrag stellen. Was muss ich tun?	<p><b>Hinweis: Die Interessenbekundung für die zweite Antragsrunde im Jahr 2021 ist abgeschlossen.</b></p> <p>Einen Termin für die nächste Antragsrunde gibt es noch nicht. Er wird rechtzeitig bekanntgegeben.</p> <p>Voraussetzung für die Teilnahme sowohl an Interessenbekundungsverfahren wie auch an Antragstellungen ist eine abgeschlossene (gültige) Registrierung für das Onlineportal der Rentenbank.</p> <p><b>Registrierungen</b> für das Online-Portal sind unter <a href="https://foerderportal.rentenbank.de/anmeldung">https://foerderportal.rentenbank.de/anmeldung</a> möglich. Bisherige Registrierungen bleiben gültig. Testen Sie bitte, ob Sie sich im Online-Portal einloggen können.</p> <p>Die Einladung zur <b>Teilnahme am nächsten Interessenbekundungsverfahren werden rechtzeitig vorab per E-Mail versendet</b>. Verwendet wird dafür die bei der Registrierung hinterlegte Mailadresse. Darin finden Sie eine Anleitung für die weitere Interessenbekundung und einen Link, mit dem Sie Ihr Interesse bekunden können.</p> <p>1.</p>
Muss ich möglichst schnell mein Interesse bekunden?	Nein. Wichtig ist, dass Ihre Interessenbekundung in dem in der Einladung vorgegebenen Zeitfenster erfolgt. Die Auswahl findet per Zufall statt. Die zeitliche Reihenfolge der Interessenbekundungen spielt keine Rolle.
Was passiert, wenn ich mich nicht rechtzeitig registriert habe oder die Interessenbekundung versäume?	Nicht fristgerecht eingegangene Registrierungen oder Interessenbekundungen können nicht berücksichtigt werden.
Gibt es eine andere Möglichkeit an der Interessenbekundung teilzunehmen?	Nein. Es können nur im Online-Portal erfolgreich registrierte Nutzer berücksichtigt werden.
Wie kann ich mich im Online-Portal registrieren?	<p>Unter Eingabe der Daten und E-Mail-Adresse unter <a href="https://foerderportal.rentenbank.de/anmeldung">https://foerderportal.rentenbank.de/anmeldung</a>.</p> <p>Bei der Registrierung ist ein Passwort zu vergeben. Sie erhalten anschließend einen Bestätigungslink, den Sie innerhalb von 48 Stunden anklicken und so die Registrierung bestätigen müssen. Erst dann ist die Registrierung abgeschlossen.</p> <p>Bitte prüfen Sie auch Ihren Spam-Ordner, ob der Bestätigungslink dort eingegangen ist. Sollten Sie innerhalb von einem Tag nach Registrierung im Online-Portal keinen Bestätigungslink erhalten haben, melden Sie sich bitte in unserer Hotline 069/710 499 41.</p>
Ich habe mich bereits im Online-Portal registriert. Muss ich mich nochmal registrieren?	Nein. Bereits erfolgte Registrierungen behalten ihre Gültigkeit.

<p>Kann ich überprüfen, ob meine Registrierung wirklich erfolgreich war?</p>	<p>Ja. Die Registrierung ist nur abgeschlossen, wenn Sie einen Bestätigungslink erhalten und diesen angeklickt und ein Kennwort vergeben haben.</p> <p>Sie können prüfen, ob die Registrierung im Portal erfolgreich war, wenn Sie sich probeweise mit Ihren Daten (Login Name und Kennwort) einloggen unter <a href="https://foerderportal.rentenbank.de/kunde/login">https://foerderportal.rentenbank.de/kunde/login</a>.</p> <p>Sollte ein Login nicht möglich sein, kontaktieren Sie bitte unsere Hotline (069/710 499 41).</p>
<p>Ich habe mich mit mehreren Mail-Adressen im Online-Portal registriert. Darf ich auch mehrfach am Interessenbekundungsverfahren teilnehmen?</p>	<p>Nein.</p> <p>Mehrfach für ein antragstellendes Unternehmen abgegebene Interessenbekundungen sind unzulässig und werden von uns gelöscht.</p>
<p>Ich möchte für unterschiedliche Unternehmen am Interessenbekundungsverfahren teilnehmen. Muss ich mich für jedes Unternehmen mit einer eigenen E-Mail-Adresse registrieren?</p>	<p>Nein. Es ist ausreichend, wenn Sie mit einer E-Mail-Adresse im Online-Portal registriert sind. Sie haben die Möglichkeit beim Interessenbekundungsverfahren mit dieser Registrierung mehrere Interessenbekundungen für unterschiedliche Unternehmen abzugeben. Wichtig ist jedoch, dass Sie bei der Interessenbekundung die Interessenbekundungen für die einzelnen Unternehmen auch einzeln unter den jeweiligen Unternehmensdaten erfassen.</p>
<p>Welche Informationen muss ich bei der Interessenbekundung angeben?</p>	<p>Es sind folgende Angaben zu machen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. zum Antragsteller und zum antragstellenden Unternehmen (rechtsverbindlicher Unternehmensname, Anschrift etc.)</li> <li>2. unverbindliche, ungefähre Kostenschätzung der geplanten Investitionskosten im Jahr der Antragsstellung (unterteilt in Maschinen, Separierungsanlagen und Wirtschaftsdüngerlagerstätten).</li> </ol> <p>Zusätzlich können freiwillige Angaben zu geplanten Investitionen in den Folgejahren gemacht werden.</p>
<p>Muss ich vor dem Interessenbekundungsverfahren Angebote einholen?</p>	<p>Nein. Das Einholen von Angeboten im Rahmen des Interessenbekundungsverfahrens ist nicht notwendig. Sie müssen lediglich die gewünschte Kategorie (Maschinen, Separationsanlagen, Wirtschaftsdüngerlagerstätten) und eine eigene unverbindliche Schätzung der Investitionskosten abgeben.</p> <p>Angebote müssen erst nach Erhalt der Einladung zur Antragsstellung eingeholt werden. Sie bilden die Grundlage des Antrags.</p> <p>Bitte beachten Sie: Ausschlaggebend für die Förderfähigkeit ist immer die zum Zeitpunkt der Antragsstellung (nicht der Interessenbekundung) gültige Positivliste.</p>
<p>Welche Angaben werden beim Reihungsverfahren berücksichtigt?</p>	<p>Im Rahmen des Interessenbekundungsverfahrens werden die geplanten Investitionen in den verschiedenen</p>

	<p>Förderbereichen (Maschinen, Separationsanlagen, Wirtschaftsdüngerlagerstätten) abgefragt.</p> <p>Die Angaben der Interessenbekundung für das aktuelle Förderjahr gehen in das Reihungsverfahren ein und werden bearbeitet.</p> <p>Durch die Angaben für die Folgejahre können die vorgesehenen Haushaltsmittel über die gesamte Laufzeit des Programmes noch sachgerechter eingesetzt werden. Es wird daher auch in 2022, 2023 und 2024 entsprechende Antragsrunden geben, bei denen Sie sich jeweils neu bewerben müssen. Sie erfahren auch hierfür rechtzeitig, wann wieder ein neues Verfahren startet.</p>
<p>Sind die Angaben in der Interessenbekundung für die Antragstellung verbindlich?</p>	<p>Die Angaben für das jeweils aktuelle Förderjahr werden beim Reihungsverfahren berücksichtigt. Die Angaben der Interessenbekundung zum antragstellenden Unternehmen sind verbindlich. Bei einer Einladung zur Antragstellung müssen die Angaben zum antragstellenden Unternehmen identisch mit den Angaben im Darlehens- und im Zuschussantrag sein. Eine nachträgliche Übertragung ist nicht möglich.</p> <p>Ebenfalls verbindlich ist die Kategorie des Fördergegenstandes (Maschinen, Separationsanlagen, Wirtschaftsdüngerlagerstätten). Es können auch für mehrere Kategorien Angaben gemacht werden. Ein Wechsel von Kategorien zwischen Interessenbekundung und Antragstellung ist dagegen nicht möglich.</p> <p>Beispiel: Die alleinige Interessenbekundung für eine Baumaßnahme kann nach Einladung zur Antragstellung nicht für einen Antrag für Maschinen oder Separationsanlagen genutzt werden.</p> <p>Die Angaben zum Investitionsvolumen sind nicht verbindlich. Abschließende Angaben müssen erst bei der Antragstellung auf Basis des Angebotsvergleichs gemacht werden.</p>
<p>Wie wird aus den eingegangenen Interessenbekundungen festgelegt, wer einen Antrag stellen darf?</p>	<p>Aus den eingegangenen Interessenbekundungen wird durch ein technisches Zufallsverfahren eine Reihung aller Interessenten je Förderbereich (Maschinen, Separationsanlagen, Wirtschaftsdünger-lagerstätten) (Reihungsverfahren) gebildet.</p>
<p>Woher weiß ich, ob ich einen Antrag stellen darf?</p>	<p>Sie können nur einen Antrag stellen, wenn Sie ein Schreiben der Rentenbank mit Einladung zur Antragstellung erhalten haben.</p> <p>Mit Ihrem persönlichen Link, den Sie als registrierter Nutzer des Onlineportals der Rentenbank für die Interessenbekundung per E-Mail erhalten haben, können Sie zusätzlich jederzeit einsehen, ob Sie zur Antragsstellung eingeladen sind.</p> <p>Sofern die verfügbaren Haushaltsmittel überzeichnet sind, werden keine gesonderten Ablehnungen versendet. Stattdessen geben wir auf unserer Internetseite bekannt, wenn alle Einladungen zur Antragstellung versendet</p>

	wurden. Alle dann noch offenen Interessenbekundungen kommen nicht zum Zuge und verfallen.
Was passiert, wenn ich keine Einladung zur Antragstellung erhalte?	Die Einladungen erfolgen so lange, bis die verfügbaren Haushaltsmittel für dieses Interessenbekundungsverfahren erschöpft sind.
Gibt es eine neue Chance für eine Förderung?	Ja. In den kommenden Jahren werden weitere Interessenbekundungs- und Antragsverfahren für die dann neu verfügbaren Haushaltsmittel geben (im Bundeshaushalt für die Jahre 2022 bis 2024 sind entsprechende Mittel eingestellt). Hier können alle Interessenten erneut ihr Interesse bekunden, unabhängig von einer Teilnahme im diesjährigen Verfahren.
<b>Antragstellung</b>	
Was muss ich tun, wenn ich eine Einladung zur Antragstellung erhalten habe?	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Erstgespräch mit der Hausbank über die notwendige Darlehensvergabe führen.</li> <li>2. Einholen von drei Vergleichsangeboten und Auswahl des wirtschaftlichsten Angebots als Basis der Antragstellung.</li> <li>3. Erfassen des Zuschussantrags im Online-Portal innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Einladung zur Antragstellung unter <a href="https://foerderportal.rentenbank.de/kunde/login">https://foerderportal.rentenbank.de/kunde/login</a>.</li> </ol>
Wie erfolgt die Antragstellung?	Bitte beachten Sie das Ablaufschema unter <a href="https://www.rentenbank.de/foerderangebote/bundesprogramme/landwirtschaft/">https://www.rentenbank.de/foerderangebote/bundesprogramme/landwirtschaft/</a> .
Wo finde ich den Zuschussantrag?	<p>Die Erfassung des Zuschussantrags ist nach Erhalt der Einladung zur Antragstellung nur online im Förderportal der Rentenbank möglich: <a href="https://foerderportal.rentenbank.de/kunde/login">https://foerderportal.rentenbank.de/kunde/login</a></p> <p>Die dort erfassten und fertiggestellten Anträge müssen vollständig ausgedruckt und der Hausbank zur Weiterbearbeitung rechtsverbindlich unterzeichnet vorgelegt werden. Spätestens innerhalb von 2 Monaten nach Fertigstellung des Zuschussantrags im Online-Portal muss die Hausbank den Antrag mit dem Darlehensantrag bei der Rentenbank eingereicht haben.</p> <p>Es ist kein anderer Antragsweg möglich.</p>
Landwirte haben diverse Betriebsnummern. Welche ist genau gemeint?	Gemeint ist die Betriebsnummer des landwirtschaftlichen Betriebes ( <b>ZID-Betriebsnummer</b> ), meist 12-stellig (siehe <a href="https://www.zi-daten.de/infoZID.html">https://www.zi-daten.de/infoZID.html</a> ).
Ist die Beantragung des Zuschusses vier Jahre lang möglich?	Das Programm läuft bis Ende 2024. Für jedes Jahr stehen neue Haushaltsmittel zur Verfügung.
Wann gilt ein Antrag bei der Rentenbank als eingegangen?	Der Zuschussantrag sowie der Darlehensantrag müssen rechtsverbindlich unterschrieben worden sein. Ein Zuschussantrag gilt als eingegangen, wenn er von der Hausbank mit dem Darlehensantrag (ggf. über ein Zentralinstitut) bei der Rentenbank eingereicht wurde. Die



	bei der Rentenbank eingehenden Zuschussanträge dürfen nicht älter als 2 Monate (ab Datum Fertigstellung Förderportal) sein.
In welcher Reihenfolge erfolgt die Bewilligung?	Die eingegangenen Anträge werden grundsätzlich in der Reihenfolge ihres Eingangs über die Hausbank bei der Rentenbank bearbeitet.  Die tatsächliche Bewilligung kann zeitlich jedoch von der Reihenfolge des Antragseingangs abweichen. Selbst wenn Anträge zeitgleich eingegangen sind, können sich unterschiedliche Bearbeitungszeiten ergeben. Das kann beispielsweise der Fall sein, wenn Rücksprachen mit den Antragstellern und den Hausbanken erforderlich sind oder zusätzliche Unterlagen eingereicht werden müssen.
Wie erfolgt die Kontaktaufnahme mit den Antragstellern?	Wenn die Rentenbank mit Ihnen Rücksprache halten muss, erfolgt dies grundsätzlich über die im Zuschussantrag angegebene <b>E-Mail-Adresse</b> des Antragstellers. Zusätzliche Erläuterungen oder Unterlagen fordert die Rentenbank ebenfalls auf diesem Weg mit enger Fristsetzung an. <b>Bitte kontrollieren Sie deshalb regelmäßig Ihre E-Mails – zur Sicherheit auch im Spam-Ordner.</b>
Zu welchem Zeitpunkt kann mit der zu fördernden Maßnahme (=Vorhabenbeginn) begonnen werden?	Mit der zu fördernden Maßnahme darf <b>erst nach schriftlicher Bewilligung durch die Rentenbank</b> (Erhalt des Zuwendungsbescheids) begonnen werden.
Wie ist der Vorhabenbeginn / der Beginn der Maßnahme definiert?	Bei Investitionen ist als Vorhabenbeginn der Abschluss von Lieferungs- und Leistungsverträgen zu werten. Planungsleistungen dürfen vor Antragstellung erbracht werden. Bei Baumaßnahmen gelten die Planung, Bodenuntersuchungen und der Grunderwerb nicht als Beginn des Vorhabens.
Welche Unterlagen müssen bei Antragstellung im Förderportal hochgeladen werden?	In der Regel keine. Es sei denn, Sie sind pauschalierender Landwirt oder umsatzsteuerbefreiter Kleinunternehmer.  Dann ist eine entsprechende Bestätigung vom Steuerberater hochzuladen.  Bei Baumaßnahmen sind ebenfalls Unterlagen einzureichen.
Welche Unterlagen müssen bei Antragstellung im Förderportal hochgeladen werden, wenn Sie pauschalierender Landwirt oder umsatzsteuerbefreiter Kleinunternehmer sind?	Sofern Sie als pauschalierender Landwirt oder als Kleinunternehmer nicht-vorsteuerabzugsberechtigt sind, benötigen wir darüber eine Bestätigung Ihres Steuerberaters. Ohne diese Bestätigung können wir nur die Netto-Kosten fördern.  Sofern Sie nachträglich die Regelbesteuerung wählen und die Vorsteuer für die geförderte Maßnahme erstattet bekommen, ist diese unverzüglich an die Rentenbank zurückzuzahlen.  Bitte beachten Sie unsere Hinweise zu den notwendigen Unterlagen. Diese werden zusätzlich im Förderportal unter „Unterlagenaustausch“ aufgelistet und müssen dort

	hochgeladen werden. Eine Bearbeitung ist ansonsten nicht möglich.
Welche Unterlagen müssen bei Antragstellung im Förderportal hochgeladen werden, wenn Sie ein Wirtschaftsdüngerlager errichten wollen?	<p>PDF-Ausdruck des vollständig ausgefüllten Wirtschaftsdüngerechners unter <a href="http://www.rentenbank.de">www.rentenbank.de</a></p> <p>Baugenehmigungsschreiben der örtlichen Baubehörde, Übersicht der bereits im Betrieb befindlichen Lagerstätten, Anlage „Tierbestand“ des aktuellen Mehrfach-/Sammelantrags (GAP-Antrag) des antragstellenden Unternehmens</p> <p>Alle Angaben zu den notwendigen Unterlagen finden Sie im <a href="#">Merkblatt Investitionsprogramm Landwirtschaft</a>.</p> <p>Bitte beachten Sie unsere Hinweise zu den notwendigen Unterlagen. Diese werden zusätzlich im Förderportal unter „Unterlagenaustausch“ aufgelistet und müssen dort hochgeladen werden. Eine Bearbeitung Ihres Antrages ist ansonsten nicht möglich.</p>
Welche Fristen gelten bei der Nachforderung von Unterlagen?	<p>Es kann sein, dass im Rahmen der Antragsbearbeitung Unterlagen nachgefordert werden müssen. Dazu werden die Antragsteller über die im Zuschussantrag angegebene <b>E-Mail-Adresse</b> von uns angeschrieben.</p> <p>Die Frist für die Einreichung der geforderten Unterlagen wird in der E-Mailnachricht gesetzt. Sie beträgt in der Regel <b>7 Kalendertage</b>. Werden die Unterlagen ohne Begründung nicht innerhalb dieser Frist eingereicht oder hochgeladen, muss der Antrag, da er unvollständig ist, abgelehnt werden. <b>Bitte kontrollieren Sie deshalb regelmäßig Ihre Mails – zur Sicherheit auch im Spamordner.</b></p>
Kann ich den Wirtschaftsdüngerrechner der Rentenbank auch für die Anforderungen gemäß Düngeverordnung (DüV) verwenden?	Nein. Der Wirtschaftsdüngerrechner im Antragsverfahren ist als Plausibilisierungswerkzeug der Förderfähigkeit konzipiert.
Kann ich den Zuschuss auch ohne Darlehen beantragen?	<p>Nein, das ist nicht möglich.</p> <p>Der Zuschuss muss zwingend mit einem Rentenbank-Darlehen über die Hausbank kombiniert werden.</p>
<b>Art und Höhe der Förderung</b>	
Wie hoch ist der Zuschuss bei Unternehmen der landwirtschaftlichen Primärproduktion?	<p>40 % der förderfähigen Investitionskosten, sofern die KMU-Kriterien erfüllt werden.</p> <p>KMU-Kriterium:</p> <p>Weniger als 250 Mitarbeiter und ein Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. Euro.</p>
Wie hoch ist der Zuschuss bei Lohnunternehmen / gewerblichen Maschinenringen?	- 20 % der förderfähigen Investitionskosten, sofern die KMU-Kriterien erfüllt werden (weniger als 50 Mitarbeiter und ein Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Mio. Euro).

	- 10 % der förderfähigen Investitionskosten, sofern die KMU-Kriterien erfüllt werden (weniger als 250 Mitarbeiter und ein Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. Euro).
Welche Förderhöchstgrenzen gelten für Unternehmen der landwirtschaftlichen Primärproduktion?	Das max. förderfähige Investitionsvolumen für die Dauer der Richtlinie beträgt 1 Mio. Euro. Der maximale Zuwendungsbetrag (Zuschuss) beträgt 250.000 Euro je Vorhaben und Zuwendungsempfänger.
Welche Förderhöchstgrenzen gelten für Lohnunternehmen / gewerbliche Maschinenringe?	Das max. förderfähige Investitionsvolumen für die Dauer der Richtlinie beträgt 1 Mio. Euro je Zuwendungsempfänger.  Der maximale Zuwendungsbetrag (Zuschuss) beträgt 100.000 Euro je Vorhaben und Zuwendungsempfänger.
Sind Baunebenkosten förderfähig?	Ja. Nebenkosten, wie Architekten- oder Genehmigungsgebühren sind bis zu 10 % der jeweiligen förderfähigen Baukosten förderfähig; max. bis zu 10.000 Euro. Im Rahmen der Online-Antragserfassung sind diese als Gewerk zu erfassen.
Ist das Mindestinvestitionsvolumen von 10.000 EUR auf den Brutto- oder Netto-Betrag bezogen?	Ob das Mindestinvestitionsvolumen für den Brutto- oder Netto-Betrag gilt, hängt davon ab, ob der Antragsteller vorsteuerabzugsberechtigt ist oder nicht.  Bei vorsteuerabzugsfähigen Antragstellern gilt der Netto-Betrag und bei <u>nicht</u> vorsteuerabzugsberechtigten Antragstellern gilt der Brutto-Betrag.
<b>Darlehenskonditionen</b>	
Wo finde ich die Programme auf dem <a href="#">Konditionenrundschriften der Rentenbank?</a>	Sie finden die Konditionen für die zugehörigen Programmkredite unter Nr. 312 („Landwirtschaft Investiv“) und Nr. 313 („Lohnunternehmen Investiv“) im Konditionenrundschriften.
Darf die Darlehenskomponente bei Unternehmen der landwirtschaftlichen Primärproduktion größer als 60 % der förderfähigen Kosten sein?	Ja. Das Darlehen muss mindestens 60 % der förderfähigen Investitionskosten betragen. Es darf aber auch höher sein, um weitere nicht im Bundesprogramm förderfähige Kosten des Vorhabens zu refinanzieren. Diese sind dann im Refinanzierungsantrag zu benennen.
Darf die Darlehenskomponente bei Lohnunternehmen / gewerblichen Maschinenringen größer als 60 % sein?	Ja, da die Zuschusshöhe hier 10 % bzw. 20 % beträgt, kann die Darlehenstranche regelmäßig größer ausfallen. Alternativ können auch bis zu 30 % bzw. 20 % Eigenmittel eingesetzt werden.
Können zwei Zuschussanträge in einem Darlehensantrag zusammengefasst werden?	Nein, je Zuschussantrag muss ein Darlehen beantragt werden. Diese können aber in einen Endkreditnehmer-Darlehensvertrag zusammengefasst werden, sofern identische Kredittypen beantragt wurden.
Können zwei (oder mehrere) Darlehen vergeben werden, wenn nur ein	Nein, das ist nicht zulässig. Je Förderantrag kann nur ein Darlehen vergeben werden.

Zuschussantrag z.B. mit mehreren Objekten existiert?	
Wie erfolgt die Zusage?	<p>Die Darlehens- und Zuschusskomponente werden gleichzeitig zugesagt.</p> <p>Die Hausbank erhält dann eine Zusage für die Darlehenskomponente und gleichzeitig erhält der Darlehensnehmer einen Zuwendungsbescheid für den Zuschuss. Ergeht ein Ablehnungsbescheid für den Zuschussantrag, wird der dazugehörige Darlehensantrag erst mit Ablauf der Widerspruchsfrist (4 Wochen) abgelehnt.</p>
Wann wird das Darlehen ausgezahlt?	Sobald der Zuwendungsempfänger einen schriftlichen Bescheid über die Gewährung der Zuschüsse erhalten hat, wird das Darlehen an die Hausbank zugesagt und kann durch die Hausbank abgerufen werden. Spätestens zu diesem Zeitpunkt kann sich der Zuwendungsempfänger (Darlehensnehmer) das Darlehen über die Hausbank auszahlen lassen.
Sind außerplanmäßige Tilgungen möglich?	Nein, grundsätzlich sind außerplanmäßige Tilgungen während der Sollzinsbindung nicht möglich. Bei einer außerplanmäßigen (Teil-) Rückzahlung des Darlehens während der Zweckbindungsfrist oder einer (teilweisen) Nichtabnahme des Darlehens wird immer die Rückforderung der Zuwendung geprüft.
Wenn ich meinen Zuschuss nicht in Anspruch nehmen kann (z.B. weil der beantragte Fördergegenstand nicht mehr lieferbar ist) und das Darlehen der Rentenbank deshalb stornieren möchte, fallen dann Kosten dafür an?	Die Rentenbank erhebt weder eine Bearbeitungsgebühr noch für den im Zuwendungsbescheid genannten Bewilligungszeitraum eine Bereitstellungsprovision. Die Rentenbank verzichtet zudem auf die Berechnung einer Nichtabnahmeentschädigung, wenn der Zuschuss unverschuldet bzw. unfreiwillig nicht in Anspruch genommen werden kann und das damit verbundene Darlehen storniert wird.
Welche Darlehenslaufzeiten muss ich einhalten?	<p>Die Mindestdarlehenslaufzeiten sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bei Maschinen und Geräten bei Unternehmen der landwirtschaftlichen Primärproduktion: 5 Jahre</li> <li>- Bei Maschinen und Geräten bei landwirtschaftlichen Lohn- und Dienstleistungsunternehmen/ Maschinenringen: 3 Jahre</li> <li>- Bei Bauten und baulichen Anlagen: 10 Jahre</li> </ul>
Der beantragte Fördergegenstand kann günstiger erworben werden als bei Antragstellung erwartet. Muss das Darlehen dann gekürzt werden?	<p>Nein, der Zuschuss wird entsprechend reduziert (bei Primärerzeugern z.B. auf dann 40 % der neuen förderfähigen Kosten).</p> <p>Das Darlehen kann jedoch in voller Höhe aufrechterhalten werden. Eine entsprechende Kürzung des Darlehensbetrags ist nicht notwendig, sofern die Mittel betrieblich eingesetzt werden.</p> <p>Sollte eine Reduzierung des Darlehens ausdrücklich gewünscht sein, kann diese jedoch nur in Verbindung mit der Kürzung des Zuwendungsbetrages durchgeführt</p>

	werden. Entsprechende Nachweise (endgültiges Angebot/ Auftragsbestätigung) und schriftliche Zustimmung des Antragstellers sind durch die Hausbank zusammen mit der Anfrage zur Darlehensreduzierung einzureichen.
<b>Verwendungsnachweis und Auszahlung</b>	
Wann werden die bewilligten Zuschüsse ausgezahlt?	Die Zuschüsse werden ausgezahlt, sobald der Zuwendungsempfänger einen entsprechenden Verwendungsnachweis erbringt. Dazu sind im Förderportal der Rentenbank unter dem Reiter „Auszahlungsantrag“ Rechnungen, Zahlungsbelege und ggf. weitere im Zuwendungsbescheid genannte Unterlagen zu hinterlegen. Die Rentenbank prüft auf dieser Basis die zweckentsprechende Verwendung und veranlasst die Auszahlung.
Ist eine Auszahlung der Zuschüsse ohne Vorlage von Rechnungen und Zahlungsbelegen möglich?	Nein.
Was ist wichtig bei einer Rechnung, damit diese angerechnet werden kann? Wie muss diese aussehen?	Für Rechnungen sind die Vorgaben nach § 14 Umsatzsteuergesetz zu beachten, danach sind z.B. die Angabe von Umsatzsteueridentifikationsnummer oder Steuernummer erforderlich.  Der beantragte Fördergegenstand muss auf der Rechnung exakt (wie beantragt) ausgewiesen werden (mit Typenbezeichnung und ggf. weiteren Spezifikationen, die für die Förderfähigkeit maßgeblich sind). Rechnungsadressat muss der Antragsteller sein. Die Rechnung muss in deutscher Sprache ausgestellt sein.  Bei Baumaßnahmen muss die Adresse des Investitionsorts aufgeführt sein.
Sind Zahlungsbelege ebenfalls mit hochzuladen?	Ja. Die Rechnungen sind unbar zu begleichen.
Bis wann können die Zuschüsse abgerufen werden?	Die Mittel stehen grundsätzlich in dem im Zuwendungsbescheid genannten Bewilligungszeitraum im genannten Kalenderjahr zur Auszahlung zur Verfügung.  Sollte die Einreichung des Verwendungsnachweises bis zum Ende des Bewilligungszeitraums (31.10.2021) aufgrund von Lieferschwierigkeiten nicht möglich sein, können auch Verwendungsnachweise berücksichtigt werden, die bis zum 1.12.2021 eingereicht werden. Ein Antrag auf Verlängerung des Bewilligungszeitraums muss in diesem Fall nicht gestellt werden, alle bis zum 1.12.2021 eingereichten Verwendungsnachweise werden berücksichtigt.  Aufgrund der haushaltsrechtlichen Gegebenheiten verfallen Kassenmittel des Jahres 2021, die nicht bis Ende 2021 ausgezahlt wurden. <b>Alle Antragsteller werden deshalb gebeten den Verwendungsnachweis so schnell wie möglich einzureichen.</b>

	Aufgrund der haushaltsrechtlichen Gegebenheiten besteht, sofern die oben genannten Termine nicht eingehalten werden können, kein Anspruch mehr auf Auszahlung.
Meine Maschine kann auch nicht bis zum 1.12.2021 geliefert werden? Verfällt dann meine Förderung?	<p>Grundsätzlich ja. Bei Angebotseinholung sollten Sie realistische Lieferfristen erfragen und ggf. in einer späteren Antragsrunde den Antrag stellen. <b>Im Einzelfall</b> kann bei <b>nachweislichen Lieferschwierigkeiten ab dem 1.8.2021</b> die Verlängerung des Bewilligungszeitraums geprüft werden. Einen Anspruch darauf gibt es jedoch nicht.</p> <p>Anträge auf Übertragung im Einzelfall werden erst ab dem 1.8.2021 auf dem dafür vorgesehenen Formular entgegengenommen. Als Nachweis ist dem Übertragungsantrag als Anlage eine Bestätigung des Anbieters (Händler / Hersteller) beizufügen, dass der bewilligte Fördergegenstand nicht fristgerecht lieferbar ist. Informationen zur Übertragung und die notwendigen Dokumente, werden rechtzeitig auf der Internetseite der Rentenbank zur Verfügung gestellt.</p> <p>Vor dem 1.8.2021 eingereichte (formlose) Übertragungsanfragen werden nicht entgegengenommen.</p>
Auf welches Konto werden die Zuschüsse ausgezahlt?	Die Rentenbank zahlt die Zuschüsse auf die vom Zuwendungsempfänger bei Antragstellung angegebene Kontoverbindung aus. Änderungen der Kontoverbindung müssen bei der Rentenbank schriftlich und über die Hausbank angezeigt und beantragt werden.
Ist eine Inventarisierung der Fördergegenstände vorgeschrieben?	Ja, es ist eine zuwendungsrechtliche Vorgabe, dass die geförderten Maschinen und Gebäude zu inventarisieren sind. Dies erfolgt in der Bilanz des antragstellenden Unternehmens. Liegt keine Bilanz vor, sind die Gegenstände dennoch eindeutig zu erfassen, um deren Verbleib nachvollziehbar zu dokumentieren.
Können mehrere Zuschussanträge gestellt werden?	Ja. Zuwendungsempfänger können im Geltungszeitraum der Richtlinie mehrere Anträge stellen, sofern sie dazu von der Rentenbank nach dem Interessenbekundungsverfahren eingeladen werden und die förderfähigen Investitionskosten in Höhe von 1 Mio. Euro je Zuwendungsempfänger im Geltungszeitraum der Richtlinie nicht überschritten werden.
Welche Dokumente sind bei Baumaßnahmen zusätzlich zum Verwendungsnachweis hochzuladen?	Bei Baumaßnahmen sind zusätzlich Fotos der fertiggestellten Baumaßnahme sowie die Bauabnahmebescheinigung der zuständigen Baugenehmigungsbehörde hochzuladen.
<b>Kumulierung</b>	
Was heißt Kumulierung?	Kumulierung bedeutet das Zusammenfassen oder Kombinieren von mehreren Beihilfen für ein Vorhaben.

Handelt es sich bei den Zuschüssen um eine De-minimis-Beihilfe?	Nein
Dürfen die Zuschüsse aus dem Programm mit Mitteln aus anderen Förderprogrammen kombiniert werden?	Nein. Eine Kumulierung mit anderen Fördermitteln ist nicht zulässig.
Ich werde gerade über das Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP) gefördert oder habe eine AFP-Förderung beantragt. Was muss ich beachten?	Es gilt das generelle Kumulierungsverbot für dieselben förderfähigen Kosten.  Zudem ist zu beachten, dass eine Förderung auch dann ausgeschlossen ist, wenn die Maßnahme bereits integraler Bestandteil der AFP-Maßnahme ist. Das betrifft insbesondere die baulichen Maßnahmen.
Mein im AFP beantragter Stallbau wurde als nicht förderwürdig abgelehnt. Kann ich dann zumindest das Güllelager über das Investitionsprogramm Landwirtschaft fördern lassen?	Grundsätzlich ja. Voraussetzung ist, dass während des Bewilligungszeitraums und zwei Jahre nach Fertigstellung der geförderten Wirtschaftsdüngerlagerstätte kein Stallbau (Neu-, Um- und Anbau) stattfindet. Ansonsten ist eine Förderung nicht möglich.
Ich habe bereits eine Bewilligung für dieselbe Investitionsmaßnahme aus einem anderen Förderprogramm erhalten. Kann ich die Bewilligung zurückgeben und einen Antrag für das Bundesprogramm stellen?	Nein.
<b>Sonstige Bestimmungen / Vergleichsangebote</b>	
Wie ist der sparsame und wirtschaftliche Mitteleinsatz durch den Antragsteller zu dokumentieren?	Bei Zuwendungsbeträgen unter 100.000 Euro muss dies, sofern möglich, durch Einholen von <b>drei Vergleichsangeboten</b> bei allen Aufträgen über 3.000 Euro (netto) erfolgen.
Wie aktuell müssen die Angebote sein?	Bei den Angeboten ist nicht das Datum der Erstellung entscheidend. Wichtig ist, dass die Angebote zum Zeitpunkt der Antragstellung gültig sind.
Sind die Vergleichsangebote bei Antragstellung einzureichen?	Nein. Dies ist nicht erforderlich. Die Angebote sind jedoch für spätere Prüfungen aufzubewahren.
Sind die Vergleichsangebote aufzubewahren?	Ja. Die Rentenbank wird diese im Rahmen von vertieften Prüfungen anfordern und prüfen. Verstöße können zu Rückforderungen führen.
Ich weiß schon genau welche Maschine (Hersteller, Typ) ich benötige, schaffe es aber nicht drei Angebote bei unterschiedlichen Händlern einzuholen.	Wenn weniger als drei Angebote von einem bestimmten Maschinentyp eingeholt werden können, ist zunächst zu begründen, <u>warum keine andere/vergleichbare Maschine eines anderen Herstellers in Frage kommt</u> . Dies ist ausführlich und plausibel zu begründen. Zulässige Argumente können sein:  - die bessere Qualität des ausgewählten Produkts / vergleichbare Produkte/Maschinen anderer Hersteller kommen nicht in Frage (mit valider Begründung warum)

	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Kompatibilität mit bereits vorhandenen Produkten/ vorhandenem betrieblichen Maschinenpark</li> <li>- langjährige Erfahrungswerte mit einem bestimmten Produkt/Maschine (mit entsprechender Begründung, warum Produkt/Maschine qualitativ besser ist als andere)</li> <li>- unbedingt notwendige Ortsnähe zum Händler (mit entsprechender Begründung warum)</li> <li>- kürzere Lieferfristen des Anbieters (mit Begründung warum Lieferzeitpunkt entscheidend ist).</li> </ul> <p>Danach ist zu begründen, warum keine drei Händlerangebote eingeholt werden konnten (z.B. Direktvertrieb/ exklusiver Vertriebspartner etc.).</p> <p><b>Diese Begründungen sind – wie die Angebote – für spätere Prüfungen zu dokumentieren und aufzubewahren.</b></p>
<p>Was ist zu beachten, wenn eine förderfähige Maschine nur von einem Unternehmen (z.B. exklusiver Importeur einer bestimmten Marke oder nur vom Hersteller im Rahmen des Direktvertriebs) angeboten wird?</p>	<p>Siehe oben.</p> <p>Es sind Vergleichsangebote von ähnlichen/ vergleichbaren Maschinen anderer Hersteller einzuholen. Alternativ muss ausführlich und plausibel begründet werden, warum eine vergleichbare Maschine eines anderen Herstellers für den vorgesehenen Verwendungszweck nicht in Frage kommt.</p> <p><b>Diese Begründungen sind – wie die Angebote – für spätere Prüfungen zu dokumentieren und aufzubewahren.</b></p>
<p>Was ist zu beachten, sofern nicht das preisgünstigste Angebot gewählt wird?</p>	<p>Es ist grundsätzlich das wirtschaftlichste Angebot, d.h. dasjenige mit dem besten Preis-Leistungsverhältnis, zu wählen. Da das preisgünstigste Angebot nicht zwangsläufig dem wirtschaftlichsten Angebot entspricht, bedarf es in denjenigen Fällen, in denen das teurere, dafür jedoch qualitativ bessere Angebot gewählt wird, einer entsprechenden Begründung. In der Begründung muss schlüssig dargelegt werden, dass das ausgewählte wirtschaftlichere Angebot das beste Preis-Leistungs-Verhältnis aufweist.</p> <p><b>Diese Begründungen sind – wie die Angebote – für spätere Prüfungen zu dokumentieren und aufzubewahren.</b></p>
<p>Welche Form müssen die Vergleichsangebote haben?</p>	<p>Alle Angebote müssen in Textform vorliegen; Telefonische Absprachen/Gesprächsvermerke sind nicht ausreichend. Screenshots von Online-Händlern und Angebote per E-Mail sind zulässig.</p>
<p><b>Sonstige Bestimmungen / Vergabeverfahren</b></p>	
<p>Was ist zu beachten, wenn der <u>Zuwendungsbetrag mehr als 100.000 Euro</u> beträgt?</p>	<p>Bei Zuwendungsbeträgen über 100.000 Euro greift nach Ziffer 3.1 ANBest-P die Verpflichtung zur Anwendung der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) und für die Vergabe von Bauleistungen Teil A Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A). Das bedeutet, dass für alle im Zuschussantrag</p>



	<p>aufgeführten Fördergegenstände ein nationales Vergabeverfahren durchzuführen und zu dokumentieren ist. Für weitere diesbezügliche Informationen siehe das gesonderte Merkblatt „Vergaberecht für Zuwendungsempfänger“ unter <a href="http://www.rentenbank.de">www.rentenbank.de</a> mit Hinweisen zum Vergabeverfahren.</p> <p>Zuwendungsempfänger können im begründeten Einzelfall Abweichungen von diesen Vorgaben beantragen. Dazu müssen entsprechende Angaben im Rahmen des Zuschussantrags gemacht werden (Selbsterklärung zur Einhaltung der vergaberechtlichen Vorgaben). Gibt die Rentenbank als Bewilligungsstelle dem Antrag statt, müssen stattdessen soweit möglich drei Angebote eingeholt werden. Verfahren und Ergebnisse sind zu dokumentieren. Es ist grundsätzlich das wirtschaftlichste Angebot zu wählen.</p>
<p>Beziehen sich die 100.000 Euro auf den Zuwendungsbetrag oder auf die förderfähige Investitionssumme?</p>	<p>Sie beziehen sich auf den Zuwendungsbetrag.</p>
<p>Was ist beim Antrag auf den Verzicht auf ein nationales Vergabeverfahren zu beachten?</p>	<p>Der Antrag ist zu begründen. Mögliche Begründungen sind im Antrag bereits enthalten, müssen jedoch durch eine verpflichtende individuelle schriftliche Erläuterung des Antragstellers ergänzt werden. Es können mehrere Begründungen aufgeführt werden.</p>
<p>Was sind mögliche Begründungen für einen Verzicht auf ein nationales Vergabeverfahren?</p>	<p>Mögliche Begründungen sind z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Größe und die administrativen Kapazitäten meines Unternehmens sind nicht ausreichend, um ein nationales Vergabeverfahren durchzuführen. <ul style="list-style-type: none"> <li>o D.h., Sie sind beispielsweise ein Einzelunternehmen oder haben nur wenige Angestellte, keine Vergabestelle und keine Erfahrungen mit nationalen Vergabeverfahren.</li> </ul> </li> <li>- Durch meinen/unseren Eigenanteil und mein/unser Eigeninteresse an der Beschaffung, ist eine wirtschaftliche Mittelverwendung sichergestellt. Der Eigenanteil wird in diesem Fall durch ein Darlehen erbracht. <ul style="list-style-type: none"> <li>o D.h., dadurch, dass der Eigenanteil an den Investitionskosten 60 % beträgt und hierzu ein Darlehen aufgenommen werden muss, haben Sie ein großes Eigeninteresse an einer günstigen Beschaffung.</li> </ul> </li> <li>- Das Verhältnis zwischen Wirtschaftlichkeit und Wettbewerbsfähigkeit der Beschaffung bei Durchführung eines nationalen Vergabeverfahrens ist nicht angemessen. <ul style="list-style-type: none"> <li>o D.h., die Kosten für das nationale Vergabeverfahren sind so hoch, dass sie im Verhältnis zum Wert des zu beschaffenden Fördergegenstands nicht angemessen sind.</li> </ul> </li> </ul>

<p>Was heißt nationales Vergaberecht? Muss die Maschine/Anlage EU-weit ausgeschrieben werden?</p>	<p>Nein. Nationales Vergaberecht bedeutet, dass national, also deutschlandweit, ausgeschrieben werden muss.</p>
<p><b>Sonstige Bestimmungen / Kontrollen/ Zweckbindungen</b></p>	
<p>Wie erfolgen Prüfungen der Rentenbank?</p>	<p>Die Rentenbank prüft vor Ort und / oder durch das Anfordern weiterer Unterlagen die Fördervoraussetzungen und die Einhaltung der Zweckbindung.</p>
<p>Wie erfolgt die Inaugenscheinnahme? Was wird bei Vor-Ort-Kontrollen geprüft?</p>	<p>Bei der Vor-Ort-Kontrolle werden die Fördergegenstände in Augenschein genommen. Es wird deren Vorhandensein und die zweckgemäße Verwendung geprüft. Darüber hinaus sind die Originale von Rechnungen, Vergleichsangeboten (bzw. Begründungen) und aller weiterer im Zusammenhang mit dem Antrag relevanten Unterlagen im Original vorzulegen.</p> <p>Daher sind alle Unterlagen bis zum Ende der Zweckbindung, jedoch mindestens 10 Jahre lang aufzubewahren.</p>
<p>Wie lange sind die Zweckbindungszeiträume?</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bei Maschinen und Geräten bei Unternehmen der landwirtschaftlichen Primärproduktion innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren ab Lieferung</li> <li>- Bei Maschinen und Geräten bei landwirtschaftlichen Lohn- und Dienstleistungsunternehmen/ Maschinenringen innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren ab Lieferung</li> <li>- Bei Bauten und baulichen Anlagen: 12 Jahre ab Fertigstellung</li> </ul>
<p>Ich möchte meine Maschine/meine bauliche Anlage während der Zweckbindung verkaufen oder zweckwidrig nutzen. Was muss ich tun?</p>	<p>Dies ist nur zulässig, wenn die Rentenbank dem vorher in Textform zugestimmt hat. Anträge sind daher über die Hausbank an die Rentenbank zu richten.</p>
<p>Geltungszeitraum der Richtlinie des BMEL</p>	<p>Die Richtlinie des BMEL tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Die Laufzeit ist bis zum Zeitpunkt des Auslaufens der AgrarGVO zuzüglich einer Anpassungsperiode von sechs Monaten, mithin bis zum 30. Juni 2023 befristet. Danach wird eine (den dann geltenden beihilferechtlichen Bestimmungen entsprechende) Nachfolge-Förderrichtlinie mit einer Laufzeit bis 31. Dezember 2024 in Kraft gesetzt werden.</p>
<p>Wird das Förderprogramm wissenschaftlich evaluiert?</p>	<p>Ja. Gemäß der Nebenbestimmungen im Zuwendungsbescheid wird der Förderempfänger verpflichtet, an einer wissenschaftlichen Evaluation des Förderprogramms teilzunehmen und für entsprechende Auskünfte gegenüber der Forschungseinrichtung zur Verfügung zu stehen. Die Rentenbank stellt daher dem BMEL Name und Adresse des Antragstellers zur Verfügung, damit eine beauftragte Forschungseinrichtung sich mit den ausgewählten Zuschussempfängern in</p>

	Verbindung setzen kann oder schreibt die Zuwendungsempfänger direkt an.
<b>Wirtschaftslagerstätten</b>	
Welche Unterlagen muss ich bei Antragstellung hochladen, wenn ich ein Wirtschaftsdüngerlager errichten möchte?	PDF-Ausdruck des vollständig ausgefüllten Wirtschaftsdüngerrechners unter <a href="http://www.rentenbank.de">www.rentenbank.de</a> , Baugenehmigungsschreiben der örtlichen Baubehörde, Übersicht über die bereits im Betrieb befindlichen Lagerstätten aus den Bauantragsunterlagen, Betriebsbeschreibung aus den Bauantragsunterlagen, Fotos der Örtlichkeit vor Baubeginn, Anlage „Tierbestand“ des aktuellen Mehrfach-/Sammelantrags (GAP-Antrag) des antragstellenden Unternehmens
Welche Lagerkapazitäten müssen bei der Antragstellung mindestens nachgewiesen werden?	Flüssige Wirtschaftsdünger: 9 Monate; abweichend davon 11 Monate bei Betrieben mit über 3 GV/ha bzw. ohne nachweisliche Ausbringfläche Festmist: 6 Monate Feststoffe aus der Gülleseparation: 8 Monate Wir empfehlen, den Nachweis mit Hilfe einer örtlichen landwirtschaftlichen Fachdienststelle zu erstellen.
Sind Gärrestlager förderfähig?	Nein, Gärrestlager und Lagerstätten für separierte Gärreste (flüssig und/oder fest) sind nicht förderfähig.
Welche bereits vorhandenen Lagerstätten können angerechnet werden?	Diese sind grundsätzlich dem Bauantrag (Übersicht der bereits vorhandenen Lagerstätten) zu entnehmen. Gepachtete Lagerstätten können nicht angerechnet werden.
Muss ich 9 Monate Lagerkapazität von flüssigen Wirtschaftsdüngern nachweisen, wenn ich bereits bei einer Lagerkapazität von 8 Monaten die gesetzliche Lagerkapazität um 2 Monate überschreite?	Ja. Es sind zwingend 9 bzw. 11 Monate bei flüssigen Wirtschaftsdüngerlagern nachzuweisen.
Gibt es eine maximale Lagerkapazität?	Nein. Es gibt keine explizite Höchstgrenze. In Zweifelsfällen wird die Rentenbank weitergehende Erläuterungen zur Angemessenheit der Investition von den Antragstellern anfordern.
Wie weise ich die notwendige Mindestlagerkapazität nach?	Sie erfassen unter <a href="http://www.rentenbank.de">www.rentenbank.de</a> Ihre landwirtschaftliche Fläche (LF), Ihre bereits vorhandenen Lagerstätten gemäß Bauantrag und den Wirtschaftsdüngeranfall auf der Basis des durchschnittlichen Tierbestandes des antragstellenden Unternehmens.  Antragsberechtigt sind Sie nur dann, wenn Sie (einschließlich des Neubaus) die in der Richtlinie

	<p>geforderten Mindestlagerkapazitäten (in Monaten) nachweisen können.</p> <p>Aus der ausgefüllten Exceldatei erstellen sie ein PDF Dokument und laden dieses bei Antragstellung im Förderportal hoch.</p> <p>Dieser Nachweis ist eine Plausibilisierungshilfe im Antragsverfahren und dient nicht einem amtlichen Nachweis gemäß DüV.</p>
Warum muss der erfasste Tierbestand aus dem Mehrfach-/ Sammelantrag eingereicht werden (Anlage Tier)?	<p>Die Tierbestände im Mehrfach-/Sammelantrag dienen der Plausibilisierung ihrer Angaben im Wirtschaftsdüngerrechner.</p> <p>Weichen die Werte vom Tierbestand aus dem Mehrfach-/Sammelantrag zu denen aus dem Wirtschaftsdüngerlagerkapazitätsrechner ab, so dass eine Plausibilisierung nicht möglich ist, erläutern Sie bitte die Gründe für die Abweichungen.</p>
Wie lange müssen die Mindestlagerkapazitäten eingehalten werden?	Bis mindestens 2 Jahre nach Fertigstellung der Baumaßnahme. Betriebsbedingte Schwankungen des Wirtschaftsdüngeranfalls in diesem Zeitraum werden bis zu einer Abweichung von 20 % toleriert.
Muss ich bei der Angabe des Wirtschaftsdüngeranfalls im Wirtschaftsdüngerrechner alle Tierarten des antragstellenden Unternehmens berücksichtigen oder nur die, für die das Wirtschaftsdüngerlager errichtet wird?	Es sind alle Wirtschaftsdüngerarten und alle Tierarten des antragstellenden Unternehmens anzugeben.
In der Richtlinie ist als Fördervoraussetzung festgelegt, dass nur Wirtschaftsdüngerlagerstätten förderfähig sind, die nicht im Zusammenhang mit einem Stallneubau errichtet werden. Wie lange gilt diese Frist ab Fertigstellung?	Während des Bewilligungszeitraums sowie bis 2 Jahre nach Fertigstellung der geförderten Wirtschaftsdüngerlagerstätte darf der Zuwendungsempfänger keinen Stallneubau (genehmigungspflichtiger Neu-, Um- und Ausbau) durchführen.
Sind Wirtschaftsdüngerlager von Ackerbaubetrieben förderfähig?	Ja. Gefördert werden Lagerstätten im Rahmen der geplanten Wirtschaftsdüngeraufnahme. Der Ankauf von Gülle ist genauso zu bewerten wie ein entsprechender Tierbestand. Als Nachweis der Wirtschaftsdüngeraufnahme müssen hier bei Antragstellung entsprechende Aufnahmeverträge eingereicht werden.
Kann ich mit der Abgabe von Wirtschaftsdünger meine notwendige vorzuhaltende Mindestlagerkapazität reduzieren?	Nein.
Darf ich geförderte Lagerkapazität verpachten?	Grundsätzlich ja. Während der Zweckbindung dürfen jedoch nicht mehr als 30 % der geförderten Lagerkapazität verpachtet werden. Dabei muss die geforderte Mindestlagerkapazität weiterhin gewährleistet sein.

Ist bei baulichen Anlagen der Grunderwerb im Zusammenhang mit der Investition förderfähig?	Nein. Grunderwerb ist nicht förderfähig.
Ich habe noch keine Baugenehmigung für meine Wirtschaftsdüngerlager, sondern nur eine positiv beschiedene Bauvoranfrage. Ist das ausreichend?	Nein. Es ist eine Baugenehmigung vorzulegen.
Kann die Baugenehmigung auch auf eine andere Person ausgestellt sein als auf das antragstellende Unternehmen?	<p>Nein. Die Baugenehmigung muss auf das antragstellende Unternehmen ausgestellt sein.</p> <p>Hier gibt es zwei Ausnahmen:</p> <p>Im Rahmen einer Hofnachfolge darf die Baugenehmigung auch auf die vorhergehende Betriebsführung ausgestellt sein. Bei einer GbR/Personengesellschaft darf die Baugenehmigung auf einen Gesellschafter ausgestellt sein. Zuschussnehmer und Endkreditnehmer muss dann die GbR sein.</p>
Welche Kosten sind im Zusammenhang mit einem Wirtschaftsdüngerlager förderfähig?	<p><u>Förderfähig sind zusammen mit dem Lager:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Befüll- und Entnahmetechnik</li> <li>• Rührwerke (sofern sie fest am geförderten Lager verbaut sind)</li> <li>• Anlagenteile wie Vorplätze</li> <li>• Zäune und Havariebecken</li> <li>• Abdeckung und Überdachung</li> <li>• Aufwendungen für Beratungsleistungen, wie Architektur- und Ingenieurleistungen bis zu 10 % (max. 10.000 Euro)</li> <li>• sowie Erdarbeiten.</li> </ul> <p><u>Nicht förderfähig:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erschließung (wie Zufahrt, Zuleitungen)</li> <li>• Ausgleichspflanzungen</li> <li>• Abbruchkosten</li> </ul>
Muss ich mein Wirtschaftsdüngerlager mit Abdeckung bauen?	Bei Gülle-Lagerbehältern und Erdbecken zur Güllelagerung ist eine Abdeckung verpflichtend. Bei Lagerstätten von Geflügelmist bzw. Geflügeltrockenkot ist eine Überdachung verpflichtend. Festmistlagerstätten nach Ziffer b) Teil C der Anlage der Förderrichtlinie sind auch ohne Überdachung / Abdeckung förderfähig.
Welche Abdeckungen sind bei Gülle-Lagerbehältern und Erdbecken zur Güllelagerung förderfähig?	Förderfähig sind feste Abdeckungen, Zeltdächer und Schwimmfolien.
Sind nachträgliche Abdeckungen von vorhandenen Wirtschaftsdüngerlagerstätten förderfähig?	Nein.

Kann auch die Lagerstätte für industriell hergestellten Dünger (mineralischen Dünger) gefördert werden?	Nein, da die Richtlinie auf die Förderung von Lagerstätten für Wirtschaftsdünger abzielt.
Ich möchte eine Maschinenhalle mit integrierter Mistplatte errichten. Ist mein Vorhaben im Bundesprogramm Landwirtschaft förderfähig?	<p>Gemäß Ziffer 2 der „Richtlinie zur Investitionsförderung im Rahmen des Investitions- und Zukunftsprogramms für die Landwirtschaft“ des BMEL ist die Errichtung / der Neubau von unbeweglichem Vermögen zur emissionsarmen Lagerung von Wirtschaftsdüngern gemäß Anlage Teil B und C förderfähig.</p> <p>Im Sinne der Richtlinie sind nur Vorhaben förderfähig, die ausschließlich zu diesem Zwecke genutzt werden können. Kombinationsbaumaßnahmen wie beispielsweise der Neubau eine Maschinenhalle mit integrierter Mistplatte sind nicht förderfähig.</p>
<b>Separationsanlagen</b>	
Welche Separationsanlagen werden gefördert?	<p>Für den überbetrieblichen Einsatz, d.h. bei landwirtschaftlichen Lohn- und Dienstleistungsunternehmen sowie gewerblichen Maschinenringen, werden ausschließlich mobile Separationsanlagen gefördert.</p> <p>Für den betrieblichen Einsatz von Landwirten werden mobile oder stationäre Anlagen gefördert.</p>
Welche Kosten werden bei Separationsanlagen gefördert?	<p>Es ist die Anlagentechnik förderfähig.</p> <p>Nicht förderfähig sind weitere Kosten z.B. für Bodenplatten, Einhausungen, Erschließung, Zufahrt, Zuleitungen (Strom, Druckrohrleitungen), Ausgleichspflanzungen.</p>
<b>Änderungen zum Antrag / Zuwendungsbescheid</b>	
Ich möchte den beantragten Fördergegenstand von einem anderen Anbieter (Händler) kaufen als ursprünglich im Antrag angegeben. Geht das? Was muss ich beachten?	<p>Der Wechsel des Anbieters ist in begründeten Ausnahmefällen möglich. Voraussetzung ist, dass der neue Anbieter den identischen Fördergegenstand anbietet (d.h. identischer Hersteller, Herstellerbezeichnung und Typenbezeichnung gemäß Positivliste).</p> <p>Der Wechsel des Anbieters ist <b>im Sachbericht</b> des Verwendungsnachweises anzuzeigen und die Notwendigkeit zu begründen (z.B. Lieferschwierigkeiten des ursprünglichen Händlers; weiteres wirtschaftlicheres Angebot erhalten).</p> <p>Es besteht kein Anspruch auf Erhöhung der Zuwendung, falls sich die Kosten der geförderten Maßnahme erhöhen.</p>
Die ursprünglich beantragte Maschine kann nicht (fristgerecht) geliefert werden oder nicht mehr wirtschaftlich beschafft werden. Gibt es die Möglichkeit in diesem Fall zu einem anderen vergleichbaren Fördergegenstand zu wechseln?	<p>Die Rentenbank bemüht sich sehr im Genehmigungsprozess von Förderanträgen auch Einzelfällen gerecht zu werden, die ernsthafte Probleme mit nicht einzuhaltenden Lieferfristen nachweisen können. In diesen Fällen nehmen Sie bitte Kontakt mit der Rentenbank (über die Hotline 069 710 499 41 oder</p>

	<a href="mailto:bundesprogramme@rentenbank.de">bundesprogramme@rentenbank.de</a> ) auf und schildern Ihre Situation.
Ich möchte einen Fördergegenstand haben, der (noch) nicht auf der Positivliste steht. Geht das?	<b>Nein. Ausschlaggebend für die Förderfähigkeit ist immer die Positivliste zum Zeitpunkt der ursprünglichen Antragstellung.</b>  Ein Antrag ist abzulehnen, wenn der Gegenstand zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht auf der Positivliste steht.
Ich habe bei der Antragstellung einen Fördergegenstand vergessen, kann ich diesen noch hinzufügen?	Nein. Nachträgliche Erweiterungen des Antrags um weitere oder gänzlich andere Fördergegenstände sind nicht möglich. Hierfür muss ein neuer Antrag gestellt werden.
<b>Registrierung und Online Antrag im Förderportal</b>	
Wie erfolgt die erstmalige Registrierung im Förderportal?	Rufen Sie das Förderportal unter <a href="http://www.rentenbank.de">www.rentenbank.de</a> auf und wählen dort den Punkt „Erstregistrierung“ aus.  Das Registrierungs-Formular muss vollständig und richtig ausgefüllt sein. Dies können Sie überprüfen, indem Sie nach dem Ausfüllen und Betätigen des „Registrieren“-Buttons noch einmal im Formular nach oben scrollen. Sollten hier in Feldern Fehler vorliegen, werden diese markiert. Bitte korrigieren Sie den Fehler und betätigen den „Registrieren“-Button erneut.  Bitte benutzen Sie für die Registrierung eine gültige E-Mail-Adresse.  Im Rahmen des Registrierungsprozesses erhalten Sie von uns eine E-Mail. In dieser E-Mail ist ein Link, der die Registrierung abschließt. Es ist zwingend notwendig, dass Sie diesen Link für die Bestätigung der Registrierung aufrufen. Erst danach können Sie sich einloggen. Bitte schauen Sie, ob sie eine E-Mail von uns erhalten haben. In seltenen Fällen wird die E-Mail fälschlicherweise als Spam oder Junk-Mail eingeordnet. Schauen Sie bitte auch in diesen Ordnern nach unserer E-Mail.  Beachten Sie bitte, dass dieser Link eine Gültigkeit von 48 Stunden hat. Danach ist er inaktiv und Sie müssen sich neu registrieren.  Eine nochmalige Registrierung mit der gleichen E-Mail-Adresse ist nicht möglich. Sollten Sie sich noch einmal registrieren wollen, nutzen Sie bitte eine andere gültige E-Mail-Adresse.
Kann man einen fehlerhaft ausgefüllten Antrag selbst im Förderportal löschen?	Nein, dies ist zurzeit nicht möglich. Bitte erfassen Sie einen neuen Antrag und arbeiten Sie mit diesem neuen Antrag weiter.
Was ist zu tun, wenn im Portal statt einem, mehrere Anträge erfasst wurden?	Bitte schreiben Sie eine E-Mail an <a href="mailto:bundesprogramme@rentenbank.de">bundesprogramme@rentenbank.de</a> mit Angabe der Portal-ID von dem Antrag, den Sie behalten wollen sowie die IDs der zu löschenden Anträge.

	Die Anträge werden dann von uns aus dem Portal gelöscht.
Welche Regeln müssen bei der Passwort-Vergabe beachtet werden?	Ihr Passwort muss mindestens acht Stellen haben. Es muss mindestens eine Zahl sowie mindestens einen Groß- und einen Kleinbuchstaben enthalten.
Kann ich mein Passwort ändern?	Ein Ändern des Passwortes ist erst nach erfolgreichem Abschluss des Registrierungsprozesses möglich (s.o.).
Was kann ich bei Problemen bei der Registrierung tun?	Achten Sie darauf, dass sie mit der neusten Version eines gängigen Browsers arbeiten. Manchmal hilft es den Browser-Cache zu löschen (Strg + F5) und das Formular neu und vollständig auszufüllen.
Was ist bei der Erfassung des Antragsformulars zu beachten?	Das Antragsformular muss vollständig und richtig ausgefüllt sein. Dies können Sie überprüfen, in dem Sie folgende Punkte verifizieren: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Pro Förderposition muss ein Angebot ausgewählt sein (grüner Haken unter dem Angebot, dass Sie präferiert annehmen möchten).</li> <li>• Bei Anlagen und Bauten müssen die Grunderwerbskosten angegeben sein.</li> <li>• Die eingegebene BIC muss 11-stellig sein. Bitte geben Sie die korrekte BIC ein. Sollte Ihre BIC lediglich 8stellig sein, fügen Sie bitte XXX am Ende an.</li> <li>• Bitte prüfen Sie bei der BIC ob versehentlich ein O anstatt einer 0 (Null) eingegeben haben.</li> </ul>
Was kann ich tun, wenn der Upload von Dokumenten nicht möglich ist?	Folgende Ursachen könnten vorliegen: Der Inhalt des Browser-Caches ist veraltet. Die Lösung hierbei ist, diesen mittels gleichzeitigen Drückens der Tasten „Strg“ und „F5“ zu leeren. Alternativ können Sie auch versuchen das Portal im privaten Modus (Inkognitotab) erneut zu öffnen.
Kann man einen falschen Antrag im Förderportal löschen?	Dies ist zurzeit nicht möglich. Bitte erfassen Sie einen neuen Antrag und arbeiten Sie mit diesem neuen Antrag weiter.
Was genau muss beim geplanten Durchführungszeitraum eingetragen werden?	Hier ist bei „Ende“ einzutragen, wann die Maßnahme voraussichtlich abgeschlossen sein wird und die Bezahlung sämtlicher Belege innerhalb dieses Zeitraums erfolgt sein wird.